

**BOSCH****BKK**

Merklblatt zur Anwartschaftsversicherung

Beginn der Mitgliedschaft

Die Anwartschaft ist eine freiwillige Mitgliedschaft. Versicherte können diese aufgrund betriebsbedingter oder privater Auslandsaufenthalte beantragen.

Bei betriebsbedingten Reisen beginnt die Anwartschaft mit dem Tag, an dem die Entsendung beginnt. Sie ist nur für Arbeitnehmer möglich, die in ihrer Beschäftigung krankenversicherungsfrei sind und eine private Auslandsrankenversicherung (z.B. als Gruppenvertrag über den Arbeitgeber) haben. Besteht eine Pflichtmitgliedschaft, ist eine Anwartschaft nicht notwendig und auch nicht möglich.

Für private Auslandsaufenthalte ist die Anwartschaftsversicherung erst ab einer Dauer von drei Monaten möglich. Sie beginnt an dem Tag, der auf die Ausreise folgt.

Hinweis: Ist keine Anwartschaft erwünscht, endet eine bereits bestehende freiwillige Versicherung nicht automatisch mit Beginn des Auslandsaufenthalts. Die bestehende freiwillige Mitgliedschaft muss immer gekündigt werden (Kündigungsfrist zwei volle Kalendermonate).

Anwartschaftsversicherung und Familienangehörige

Gehen Familienangehörige mit ins Ausland, können diese in der Regel familienversichert werden. Dann umfasst die Anwartschaftsversicherung alle Angehörigen. Ist keine Familienversicherung möglich, da zum Beispiel das Einkommen über 505,00 Euro (2024) liegt oder der Ehegatte selbst gesetzlich versichert ist, muss eine eigene Anwartschaftsversicherung beantragt werden.

Bleiben Angehörigen in Deutschland, ist zu unterscheiden, ob der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend oder dauerhaft ist. Bei einem dauerhaften Auslandsaufenthalt kann der Hauptversicherte eine Anwartschaftsversicherung beantragen und für die in Deutschland lebenden Angehörigen (sofern nicht bereits vorhanden) eine eigene Versicherung durchgeführt werden.

Ist der Auslandsaufenthalt nur vorübergehend, kann eine Familienversicherung der Angehörigen nicht zugunsten einer eigenen Mitgliedschaft beendet werden. In dem Fall kann der Hauptversicherte keine Anwartschaftsversicherung beantragen. Die Versicherung muss wie bisher fortgeführt werden. Wenn die Angehörigen später ins Ausland nachziehen, kann ab dem Zeitpunkt eine Anwartschaftsversicherung beantragt werden.

Vorübergehend ist ein Auslandsaufenthalt, wenn von vornherein feststeht, dass eine Rückkehr nach Deutschland geplant ist. Die Dauer des Auslandsaufenthalts spielt keine Rolle. Auch ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt (z.B. bei entsandten Arbeitnehmern) ist dann nur vorübergehend.

Die Anwartschaft und der ruhende Leistungsanspruch

Mit der Anwartschaftsversicherung bleibt die Mitgliedschaft bei der Bosch BKK erhalten. Damit besteht ein lückenloser Versicherungsverlauf. Dieser ist sowohl für die Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVdR), als auch für den Anspruch auf Pflegeleistungen relevant.

Während der Anwartschaft ruht der Leistungsanspruch. Das bedeutet, dass die Krankenversicherungskarte weder im Ausland noch bei einem Besuch in Deutschland verwendet werden darf.

Leistungen können nur über eine private Auslandsrankenversicherung beansprucht werden.



Gute Gründe für die Anwartschaft

- Krankenversicherungspflicht der Rentner (KVdR):
Für den Eintritt in die KVdR muss man mindestens 9/10tel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens gesetzlich versichert gewesen sein. Fehlen diese Zeiten, kann sich dies nachteilig auf die Krankenversicherung als Rentner auswirken.
- Leistungen aus der Pflegeversicherung:
Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen dieser Art ist, dass man innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre gesetzlich versichert war.

Trotz der existierenden Versicherungspflicht für in Deutschland lebende Personen (Auffangpflichtversicherung) gibt es weitere Situationen, die eine Anwartschaftsversicherung sinnvoll machen:

- Selbständige Tätigkeit:
Nach dem Auslandsaufenthalt wird eine hauptberuflich selbständig Tätigkeit aufgenommen, in der ein Anspruch auf das gesetzliche Krankengeld bestehen soll. Hierfür ist eine Anwartschaftsversicherung notwendig, da die Auffangpflichtversicherung keinen Krankengeldanspruch beinhaltet.
- Versicherungsfreiheit bei Rückkehr nach Deutschland:
Nach der Rückkehr aus dem Ausland wird sofort eine Beschäftigung aufgenommen, die versicherungsfrei in der Krankenversicherung ist, da das Gehalt die Jahresarbeitsentgeltgrenze überschreitet. In diesem Fall tritt auch keine Auffangpflichtversicherung ein.
- Rückkehr nach Deutschland ohne vorherige gesetzliche Auslandsversicherung:
Der Wohnsitz wird in einen anderen EU-Staat oder in die Schweiz verlegt und es wird in diesem Land eine private Versicherung abgeschlossen. Kehren Versicherte in dieser Konstellation nach Deutschland zurück und möchten wieder gesetzlich versichert werden, ist dies im Rahmen der Auffangpflichtversicherung nicht möglich. Hintergrund ist, dass die Voraussetzung „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ nicht erfüllt wäre.

Wann endet die Anwartschaft?

Die Anwartschaftsversicherung kann aus folgenden Gründen enden:

- bei dauerhafter Rückkehr nach Deutschland,
- durch Aufnahme einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung,
- durch Leistungsbezug und Anmeldung durch die Agentur für Arbeit,
- durch Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner/in oder Studierender
- bei Tod.

Des Weiteren endet die Anwartschaftsversicherung, wenn mitversicherte Familienangehörige ihren Auslandsaufenthalt beenden und ohne den Hauptversicherten nach Deutschland zurückkehren.

Darüber hinaus kann die Mitgliedschaft durch eine schriftliche Kündigung beendet werden. Nach Eingang der Kündigung wird diese zum Ende des übernächsten Kalendermonats wirksam. Die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung endet mit Ablauf des Tages, an dem die freiwillige Mitgliedschaft in der Krankenversicherung endet.

**BOSCH****BKK**

Beitragsbemessung

Die Beiträge werden aus 10% der monatlichen Bezugsgröße (2024 = 3.535,00 Euro) berechnet. Grundlage der Beitragsberechnung ist § 240 Abs. 4a Sozialgesetzbuch V in Verbindung mit unserer Satzung. Diese Beitragseinstufung gilt nur für die Dauer des Auslandsaufenthaltes.

Beitragshöhe und Beitragszahlung

Der monatliche Beitrag in der Anwartschaft liegt im Jahr 2024 bei 68,93 Euro bzw. 71,05 Euro (für kinderlose Versicherte ab 23. Jahren). Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern (unter 25 Jahre) reduziert sich der Beitragssatz in der Pflegeversicherung darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag von 0,25% je Kind. Die Beiträge sind bis zum 15. des Folgemonats auf unser Konto einzuzahlen.

Bei Zahlungsverzug sind wir gesetzlich verpflichtet Säumniszuschläge zu berechnen. Tipp! Wird uns eine Einzugsermächtigung erteilt, buchen wir den Beitrag jeden Monat pünktlich ab, sofern das Konto ausreichend gedeckt ist. Diese Einzugsermächtigung kann selbstverständlich jederzeit widerrufen werden.

Kontaktadresse während der Anwartschaft

Auch während der Anwartschaft sollten Versicherte erreichbar sein. Hierbei bitten wir um Übermittlung der Auslandsanschrift. Alternativ reicht auch eine deutsche Kontaktadresse oder eine E-Mailadresse aus.

Beitragszuschuss des Arbeitgebers

Versicherte, die im Auftrag Ihres Arbeitgebers ins Ausland gehen, erhalten eventuell einen Zuschuss zum Beitrag für die Anwartschaftsversicherung. Informationen hierüber erteilt die jeweilige Personalabteilung.

Hinweise zum Bürgerentlastungsgesetz und zur Datenübermittlung ans Finanzamt

Das Bürgerentlastungsgesetz sieht vor, dass ab 2010 die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig sind. Dadurch kann sich ggf. die Steuerlast reduzieren. Berücksichtigungsfähig sind entrichtete Beiträge, abzüglich eventueller Beitragserstattungen. Nach Ablauf des Beitragsjahres übermitteln wir diese geleisteten bzw. erstatteten Beiträge an die Finanzverwaltung. Über den Inhalt dieser Meldung informiert die Krankenkasse schriftlich.